



**Satzung zur Änderung  
der Satzung  
zur Regelung des Kostenersatzes  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde  
Stetten am kalten Markt  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.06.2018 beschlossen:

**§ 1 Änderung**

Das Verzeichnis der Höhe der Kostenersatzes wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Stetten am kalten Markt, den 13.12.2024

  
Maik Lehn  
Bürgermeister



Anlage

Verzeichnis der Höhe der Kostenersätze

Hinweis nach §4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur § 5 Absatz 1 Feuerwehrkostenersatzsatzung der Freiwilligen  
Feuerwehr Stetten am kalten Markt**

## **Kostenersatzverzeichnis**

### **1. Personalkosten**

Feuerwehrangehörige pro Person und Stunde 20,14 €

### **2. Fahrzeugkosten**

Für die Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) gültig ab 19.03.2024 (GBl. Nr. 21)

### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.